

**Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen
in freier Trägerschaft in der Stadt Bernburg (Saale)
(Kita - Finanzierungsrichtlinie / Kita - FR)**

Lfd. Nr.	Richtlinie, Änderungen	Gesetzliche Grundlagen	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten	Bekanntmachung (Fundstelle)
1	Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Bernburg (Saale) vom 27.10.2010 Kita – Finanzierungsrichtlinie / Kita - FR	§ 11 Abs. 4 KiFöG	a) 21.10.2010 b) 27.10.2010 c) 01.01.2011	-

§ 1 Gegenstand der Richtlinie

1. Diese Richtlinie trifft Regelungen zur anteiligen städtischen Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) in der Stadt Bernburg (Saale) betrieben werden. Zugleich gilt diese Richtlinie als Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit der freien Träger von Kindertageseinrichtungen und der Stadt Bernburg (Saale) als der leistungsverpflichteten Sitzgemeinde gemäß KiFöG.
2. Auf der Grundlage der Regelungen zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im KiFöG werden mit dieser Richtlinie Regelungen getroffen, die für alle freien Träger eine einheitliche Grundlage bilden und die verbleibenden Ermessensspielräume nach gleichen Maßstäben und berechenbar ausfüllen sollen.
3. Die Gewährung von Zuschüssen für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des KiFöG sowie nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Stadt Bernburg (Saale). Die Richtlinie soll für beide Seiten höchstmögliche Planungssicherheit bringen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Mitfinanzierung des Betriebes von Kindertageseinrichtungen aller Träger nichtstädtischer Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KiFöG (im Weiteren freie Träger genannt).

§ 3 Allgemeine Finanzierungsgrundsätze

1. Die Stadt Bernburg (Saale) als Leistungsverpflichtete beteiligt sich an der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, um den Anspruch auf Kinderbetreuung gemäß § 3 KiFöG für jedes Kind zu erfüllen.
2. Zuschüsse der Stadt Bernburg (Saale) zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen werden nur gewährt, wenn die Einrichtung im Förderzeitraum
 - gemäß den Bestimmungen des KiFöG und
 - mit Vorliegen einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII sowie
 - zugleich auf der Grundlage der örtlichen Bedarfs- und Entwicklungsplanung für Kindertageseinrichtungen

betrieben wird.

3. Um Planungen und Entwicklungen rechtzeitig abzustimmen, Überkapazitäten gering zu halten, zugleich aber die jederzeitige Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung sowie die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen gemäß KiFöG sicherzustellen, informieren die freien Träger die Stadt Bernburg (Saale) frühzeitig über ihrerseits geplante Kapazitätsentwicklungen, Umstrukturierungen bzw. bauliche Vorhaben.
4. Zuwendungsfähige Ausgaben nach dieser Richtlinie sind nur die für die Kindertageseinrichtung notwendigen, vergleichbaren Kosten bzw. die konkreten projekt- bzw. maßnahmebezogenen notwendigen Ausgaben im Sinne der Bestimmungen des KiFöG.
5. Der freie Träger hat ausgehend von den Regelungen des KiFöG nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie Eigenleistungen zur anteiligen Deckung der notwendigen Betriebskosten der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. zur Deckung erforderlicher Investitionskosten aufzubringen. Die Eigenleistungen werden nicht als Gegenleistung für die gewährten Zuschüsse erbracht, sondern gelten als Erfüllung der im KiFöG geregelten Pflicht des freien Trägers, seinen Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten bzw. zur Aufbringung von Investitionskosten zu erbringen.

Die Eigenleistungen können bar oder unbar, insbesondere z. B. durch folgende Maßnahmen erbracht werden:

- finanzielle Zuschüsse durch den Träger für die Kindertageseinrichtung,
 - Geldspenden, Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnisse (auch über Fördervereine),
 - Erwirtschaftung von finanziellen Mitteln aus Festen und Aktionen,
 - Sachspenden an die Kindertageseinrichtung, sofern es sich um Waren und Dienstleistungen handelt, die nach dem KiFöG als notwendige Betriebskosten anerkannt werden,
 - unentgeltliche Arbeitsleistungen, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, deren Vergütung nach dem KiFöG als notwendige Betriebskosten oder als Investitionskosten anzuerkennen wäre (z. B. Renovierungsleistungen, Hausmeistertätigkeiten, gärtnerische Arbeiten, Verwaltungsdienstleistungen). Diese Arbeitsleistungen sind mit vergleichbaren Kosten, maximal aber mit 10,00 EUR brutto je Stunde anzurechnen.
6. Der freie Träger muss einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertageseinrichtung gewährleisten. Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind z. B.:
 - die rechtzeitige und vollständige Erhebung aller Einnahmen für die Kindertageseinrichtung,
 - der zweckgebundene Einsatz aller Einnahmen und Ausgaben nur für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung sowie der buchmäßige Nachweis auf der Grundlage eines zahlungsbegründenden Beleges bei dem hierfür vorgesehenen Sachkonto,
 - die Leistung von Personalausgaben nur, soweit sie auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, oder, falls keine Bindung an einen Tarifvertrag besteht, die der Arbeitsleistung angemessen sind,
 - die Einhaltung der für die öffentliche Hand geltenden Bestimmungen für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen (Vergabeordnungen), - so sind z. B. insbesondere vor der Beauftragung von investiven Maßnahmen bzw. Anschaffungen mindestens 3 Kostenvoranschläge einzuholen, ggf. sind auch von der Stadt empfohlene Firmen bei einer Angebotseinholung durch den freien Träger mit aufzufordern
 - die Aufhebung oder Veränderung bestehender Verträge sowie der Abschluss von Vergleichen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten erfolgt nur nach sorgfältiger Prüfung

der wirtschaftlichen Auswirkungen, u. a. ist auch bei Firmenwechseln (z. B. für technische Dienstleistungen) unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entscheiden. Ggf. sind auch hierbei von der Stadt empfohlene Firmen bei einer Angebotseinholung durch den freien Träger mit aufzufordern.

7. Der freie Träger ist verpflichtet, Elternbeiträge nach § 13 KiFöG zu erheben und dabei die in der gültigen Gebührensatzung der Stadt Bernburg (Saale) enthaltenen Sätze der Elternbeiträge bzw. entsprechende Elternbeitragsgesamteinnahmen nicht zu unterschreiten. Wendet der freie Träger mindestens die Sätze der gültigen Gebührensatzung der Stadt Bernburg (Saale) an und erhebt er die entsprechenden Elternbeiträge vollständig, hat er den Nachweis erbracht, dass er bezüglich der Elternbeiträge vergleichbare Einnahmen erzielt. Werden vom freien Träger von der Stadt abweichende Elternbeiträge erhoben, ist vom jeweiligen freien Träger der Nachweis zu erbringen, dass hierdurch mindestens die gleiche Gesamteinnahme erzielt wird, die ausgehend von den konkret vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung gemäß § 3 KiFöG, nach der städtischen Regelung zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge einschließlich der konkret gültigen zeitlichen und kinderzahlabhängigen Staffelungsregelung erzielt worden wäre. Werden vom freien Träger demgegenüber nur verminderte Elternbeitragseinnahmen erzielt oder werden bestehende Forderungen wie Elternbeiträge nicht vollständig erhoben, so gehen diese Mindereinnahmen zu Lasten des jeweiligen freien Trägers und werden vom jeweiligen Zuschuss- bzw. Erstattungsbetrag der Stadt Bernburg (Saale) abgesetzt.
8. Die Stadt Bernburg (Saale) strebt an, dass zukünftig in Abstimmung mit den ansässigen freien Trägern von Kindertageseinrichtungen möglichst eine einheitliche Elternbeitragsregelung für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bernburg (Saale) erreicht wird. Hierzu werden seitens der Stadt, vor angestrebten neuen Elternbeitragsregelungen rechtzeitig Beratungen mit den freien Trägern organisiert, um über vorgesehene Veränderungen zu informieren, hierzu Abstimmungen zu erreichen und ein gleichzeitiges Inkrafttreten neuer Elternbeitragsregelungen zu ermöglichen.
9. Sonderleistungen, die in Kindertagesstätten zusätzlich angeboten bzw. erbracht werden, z. B. Angebote wie Musikschulunterricht, Englischunterricht u. a. sind von den Eltern in vollem Umfang gesondert zu finanzieren. Soweit Sonderleistungen unmittelbar in die Kindertageseinrichtung und den Kindertagesstättenbetrieb integriert sind (z. B. Schwimmbad und Sauna) sind hierfür ebenfalls von den Eltern zusätzliche kostendeckende bzw. angemessene Entgelte zu erheben.
10. Der freie Träger muss alle vergleichbaren bzw. üblichen anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpfen, insbesondere auch Fördermittel voll beantragen und vorrangig in Anspruch nehmen. Er hat die Verpflichtung, die Stadt hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Nimmt der freie Träger andere Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere Fördermittel, deren Grundlage oder Beantragungsmöglichkeit in gesetzlichen oder anderweitigen allgemeingültigen Regelungen (z. B. Verordnungen, Richtlinien) verankert ist, nicht in Anspruch bzw. beantragt er diese nicht oder setzt er bei Inanspruchnahme dieser Mittel die Stadt hiervon nicht in Kenntnis, kann der beantragte oder bereits gewährte Zuschuss der Stadt Bernburg (Saale) in entsprechender Höhe gekürzt, verweigert oder zurückgefordert werden.
11. Als Voraussetzung für die Gewährung von investiven Zuschüssen der Stadt Bernburg (Saale) für Ausstattungsgegenstände muss ein Erbbaurechts-, Pacht-, Miet- oder sonstiges Nutzungsverhältnis mit dem Grundstückseigentümer für die Dauer von in der Regel

mindestens 10 Jahren, für die Gewährung von Zuschüssen für andere Investitionen für die Dauer von in der Regel mindestens 25 Jahren abgeschlossen sein, es sei denn, der Antragsteller oder die Stadt selbst ist Eigentümer des entsprechenden Grundstücks. Außerdem muss nach den Bedarfs- und Entwicklungsplanungen der Stadt sowie auch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich eine langfristige Nutzung der betreffenden Kindertageseinrichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung erforderlich und vorgesehen sein.

12. Verletzt der freie Träger Mitwirkungspflichten, werden z. B. Untersetzungen der Antragsunterlagen, erforderliche Zuarbeiten bzw. Meldungen zu den tatsächlich betreuten Kindern und deren vereinbarten Betreuungszeiten nicht oder nicht termingerecht abgegeben, kann nach einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nur die Bewilligung sondern auch die Auszahlung von Zuschüssen bzw. Abschlagszahlungen bis zur Nachreichung entsprechender Unterlagen eingestellt bzw. ausgesetzt werden.
13. Entscheidungen der Stadt Bernburg (Saale) zur Gewährung von Fördermitteln bzw. Zuschüssen nach dieser Richtlinie ergehen gebührenfrei.
14. Übersteigen die Einnahmen einschließlich der gewährten Zuschüsse der Stadt sowie des Eigenanteils des freien Trägers nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen den ermittelten Bedarf an notwendigen Betriebs- oder Investitionskosten, wird die Überzahlung seitens der Stadt Bernburg (Saale) zurückgefordert und ist unverzüglich zurückzuzahlen. Nachzahlungen der Stadt Bernburg (Saale) sind nur im begründeten Ausnahmefall und nur basierend auf entsprechenden Regelungen in dieser Richtlinie zu gewähren.
15. Die Stadt Bernburg (Saale) ist berechtigt, Bücher und Belege, einschließlich der Einzelnachweise sowie sonstige Unterlagen anzufordern und die Verwendung der Zuwendung auch durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) sowie gegebenenfalls auch durch von der Stadt beauftragte externe Prüfer prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten bzw. zu übergeben und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Anderenfalls ist durch die Stadt eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Zuwendungen zu verlangen.
16. Ergeben sich im Rahmen der Prüfung Abweichungen von den Sachverhalten, die bei der Antragstellung zugrunde lagen, ist die Höhe des Zuschusses nach Anhörung des freien Trägers rückwirkend zu ändern und gegebenenfalls eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung zu verlangen.
17. Die in dieser Richtlinie teilweise enthaltenen pauschalen Festbeträge sind unter Berücksichtigung der Preis- und Gehaltssteigerungen einschließlich des Jahres 2011 festgelegt. Sie sind in regelmäßigen Abständen, grundsätzlich frühestens nach Ablauf von drei und spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Festlegung zu prüfen und ggf. fortzuschreiben. Hierbei sind die allgemeinen Rahmenbedingungen hinsichtlich der notwendigen Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen ebenso zu berücksichtigen wie Vergleichskosten, die die Stadt Bernburg (Saale) selbst für ihre eigenen Kindertageseinrichtungen aufwendet, sowie die den Anträgen und Verwendungsnachweisen zugrunde liegenden Daten aller freien Träger von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bernburg (Saale).

§ 4 Gegenstand der Förderung

1. Erstattung notwendiger Betriebskosten

1.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die anteilige Erstattung der für den Betrieb von ortsansässigen Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft notwendigen Kosten durch die Stadt Bernburg (Saale) ist § 11 Abs. 4 KiFöG.

1.2. Umfang der anteiligen Betriebskostenerstattung

1.2.1. Der Erstattungsbetrag der Stadt Bernburg (Saale) als leistungsverpflichtete Gemeinde gegenüber dem freien Träger einer Kindertageseinrichtung ermittelt sich aus den notwendigen sowie gemäß dieser Richtlinie als erstattungsfähig anzuerkennenden Kosten für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung abzüglich der vom Träger eingenommenen Elternbeiträge nach § 3 Punkt 7. dieser Richtlinie sowie abzüglich eines Eigenanteils des Trägers von in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten.

1.2.2. Ist der freie Träger einer Kindertageseinrichtung trotz hoher Sparsamkeit und Ausschöpfung aller eigenen Finanzierungsquellen bzw. sonstiger Eigenleistungen nicht in der Lage, den gesetzlich vorgesehenen Eigenanteil in Höhe von in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten zu erbringen, so kann in begründeten Fällen der abzusetzende Eigenanteil des jeweiligen freien Trägers bis auf einen Mindestbetrag von 2 v. H. des Differenzbetrages nach Pkt. 1.2.1. aus den als erstattungsfähig anzuerkennenden Gesamtkosten abzüglich der anzurechnenden Elternbeitragsgesamteinnahme nach § 3 Punkt 7., der entsprechenden Verwaltungskostenpauschale für die jeweilige Kindertageseinrichtung, anderer zweckgebunden gewährter und einzusetzender Sonderzuwendungen des Landes bzw. anderer Zuwendungsgeber sowie abzüglich des Eigenanteils des freien Trägers herabgesetzt werden.

1.2.3. Kann der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit einen Eigenanteil von 5 v. H. der Gesamtkosten nicht erbringen, so ist dies von ihm, sowohl bei der Einreichung des Finanzierungsantrages als auch erneut bei der Verwendungsnachweiserbringung, jeweils schriftlich begründet darzulegen. Die schriftliche Versicherung des Trägers, dass er nicht mehr als den von ihm jeweils konkret vorgesehenen, abgesenkten Eigenanteil erbringen kann, ist jeweils durch Hinzufügung hierzu geeigneter Unterlagen des Trägers zu untersetzen. Solche Unterlagen können z. B. sein: der Jahresabschluss, die Jahresrechnung, der Geschäftsbericht, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz oder der Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers. Zur Untersetzung einer entsprechenden schriftlichen Versicherung im Rahmen der Antragstellung auf den jeweiligen Betriebskostenzuschuss reichen ggf. auch Unterlagen bzw. Dokumente, die das jeweils vorletzte Jahr betreffen, aus.

1.2.4. Werden in Kindertageseinrichtungen Sonderleistungen erbracht, die die Betriebskosten der Einrichtung erhöhen (eigenes Schwimmbad, Sauna u. a.), sind vom Erstattungsbetrag der Stadt Bernburg (Saale) außerdem entsprechende zusätzliche Einnahmen zur Deckung der (Mehr-) Kosten für diese Sonderleistungen nach § 3 Punkt 9. abzusetzen.

1.3. Definition der als erstattungsfähig anzuerkennenden notwendigen Betriebskosten

Notwendige und damit als erstattungsfähig anzuerkennende Betriebskosten sind Kosten, die in der Kindertageseinrichtung selbst entstehen sowie Kosten, die dem freien Träger unmittelbar für den Betrieb der Einrichtung entstehen. Die Notwendigkeit der Kosten ergibt sich aus der Einhaltung bzw. Nichtüberschreitung der gesetzlichen Mindeststandards, dem Nachweis dafür erforderlicher, unabweisbarer Ausgaben sowie der Einhaltung des Prinzips größter Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung. Als Maßstab für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind im Übrigen die Kosten maßgeblich, die die Stadt Bernburg (Saale) selbst als Träger der Einrichtung aufzuwenden hätte.

1.4. Zu Kostenarten, Kostengruppen und Umfang der als erstattungsfähig anzuerkennenden notwendigen Betriebskosten

Notwendige Betriebskosten sind im Einzelnen:

- 1.4.1. Personalkosten für das tatsächlich beschäftigte, erforderliche pädagogische Fachpersonal gemäß dem Mindestpersonalschlüssel nach § 21 KiFöG auf der Grundlage geltender Tarife, höchstens jedoch vergleichbarer Vergütungsgruppen gemäß „TVöD Tarifvertrag für den kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst“. Personalkosten für nicht auf den Personalschlüssel anzurechnendes Personal, für eine gegenüber dem Mindestbetreuungspersonalbedarf und im Vergleich zu städtischen Kindertageseinrichtungen erhöhte Personalausstattung sowie für eine vergütungsmäßige Besserstellung gegenüber vergleichbar Beschäftigten nach „TVöD Tarifvertrag für den kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst“ sind als erstattungsfähige Betriebskosten nicht anzuerkennen. Gegebenenfalls sind, bei nachträglicher Feststellung im Rahmen des Verwendungsnachweises, anteilig hierfür gewährte Betriebskostenzuschüsse der Stadt Bernburg (Saale) zurückzufordern sowie zurückzuzahlen. Bei der Berechnung des erforderlichen pädagogischen Fachpersonals gemäß § 21 KiFöG findet Berücksichtigung, dass für jede Einrichtung eine besonders geeignete Fachkraft als Leiterin einzusetzen ist. Als notwendige Personalkosten für Leitungstätigkeit finden je Einrichtung maximal 2 Wochenstunden zuzüglich je 1 Wochenstunde für jede der Leiterin unterstehender notwendiger pädagogischer Fachkraft Anerkennung.
- 1.4.2. Kosten für Hausmeister sowie Kosten für anderweitige technische Dienstleistungen (insbesondere für Reinigung, Essenvorbereitung, Abwasch, Wäschereinigungsleistung) in angemessener, vergleichbarer Höhe.
- 1.4.3. Erbbauzins, Pachten oder Mieten bis zur ortsüblichen Höhe für eine gemäß der Kinderzahl nach Betriebserlaubnis angemessene Größenordnung der Grundstücke, Gebäude bzw. Räumlichkeiten; öffentliche Förderungen für die Errichtung bzw. Sanierung der Kindertageseinrichtung sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- 1.4.4. Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie Kosten für die Unterhaltung der Außenanlagen und Spielplätze soweit sie, auch unter dem Aspekt höchster Sparsamkeit, notwendig sind sowie in städtischen Einrichtungen vergleichbar eingesetzt werden. Kosten für Investitionen an Grundstücken und Gebäuden (Investitionen nach § 4 Pkt. 2.) sind nicht Bestandteil der anteiligen Erstattung notwendiger Betriebskosten. Hierfür ist gegebenenfalls eine gesonderte Antragstellung auf Investitionskostenzuschuss erforderlich.

1.4.5. Die Betriebskosten in Analogie zu § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2347), insbesondere folgende Kostenarten:

- Grundsteuer
- Wasserversorgung und Entwässerung
- Wärme- bzw. Brennstoffversorgung
- Warmwasserversorgung
- Straßenreinigung und Müllabfuhr
- Ungezieferbekämpfung
- Schornsteinreinigung
- sonstige Betriebskosten soweit sie unmittelbar für die Kindertageseinrichtung erforderlich und nicht in anderen, in dieser Richtlinie gesondert aufgeführten Kostenpositionen enthalten sind,

finden als erstattungsfähige Kosten in tatsächlicher Höhe, bzw. hinsichtlich der vorläufigen Zuwendung an den freien Träger auf der Basis der eigenen Kalkulation des freien Trägers, unter Berücksichtigung von vergleichbaren Kosten für städtische Kindertageseinrichtungen sowie unter Beachtung der jeweiligen konkreten Verbrauchswerte der letzten drei Jahre vor dem Antragszeitraum Anrechnung. Weichen die vom freien Träger kalkulierten Kosten wesentlich von denen der Vergleichszeiträume bzw. vergleichbarer Einrichtungen ab, ist als Grundlage für eine entsprechende Anerkennung vom freien Träger hierfür eine schriftliche Begründung vorzulegen und dies im Einzelfall zu prüfen.

1.4.6. Sonstige Ausgaben, die für den Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, wie z. B.

- Betriebshaftpflichtversicherung
- Gebäudeversicherung
- Inventarversicherung
- Elektronikversicherung
- Berufsgenossenschaftsbeiträge

werden anerkannt, soweit die entsprechenden Kosten nach Art und Umfang hinsichtlich des Betriebes der jeweiligen Kindertageseinrichtung notwendig, nicht in anderen Kostenpositionen bereits enthalten und mit den Kosten für städtische Kindertageseinrichtungen vergleichbar sind.

1.4.7. Für die Kostenpositionen „Kosten für Feste und Feiern“, „Spiel- und Beschäftigungsmaterial“, „Kosten für Geräte und Ausstattung“, „Verbrauchsmaterial“, „Körperpflege, medizinischer Bedarf“, „Bürobedarf“ und „Fachliteratur“ finden sogenannte pauschale Festbeträge pro Kind und Jahr, gemessen an der im Jahresdurchschnitt tatsächlich betreuten Kinderzahl der jeweiligen Kindertageseinrichtung, als notwendige Betriebskosten der jeweiligen Kindertageseinrichtung Anerkennung und werden entsprechend bezuschusst. Für die Kostenposition „Gebühren für Postdienste“ wird ein pauschaler Festbetrag pro Kindereinrichtung bezuschusst. Die Höhen der pauschalen Festbeträge sind der „Anlage zum § 4 Punkt 1.4.7. der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Bernburg (Saale) (Kita - Finanzierungsrichtlinie / Kita - FR)“ ([Anlage 1](#)) zu entnehmen. Alle Positionen dieser sogenannten Sachkosten Teil I sind gegenseitig deckungsfähig, d. h. Minderausgaben in einer dieser Positionen berechtigen zu entsprechenden Mehrausgaben in einer anderen der hier enthaltenen Positionen.

1.4.8. Für Aus- und Weiterbildung inkl. Reisekosten wird ein Festbetrag in Höhe von 75,00 EUR je pädagogische/r Mitarbeiter/in und Jahr gemessen an dem im Jahresdurchschnitt benötigten Mindestpersonal gemäß KiFöG bereitgestellt.

1.4.9. Sämtliche Verwaltungskosten, die dem freien Träger für die Verwaltung der Kindertageseinrichtungen entstehen, werden pro Einrichtung über folgende pauschale Festbeträge pro Kind und Jahr, gemessen an der im Jahresdurchschnitt tatsächlich betreuten Kinderzahl der jeweiligen Kindertageseinrichtung, als erforderliche Betriebskosten der jeweiligen Kindertageseinrichtung anerkannt und durch die Stadt Bernburg (Saale) bezuschusst:

- für bis einschließlich 100 Krippen- bzw. Kindergartenkinder	240,00 EUR
- für bis einschließlich 100 Hortkinder	120,00 EUR
- für über 100 Krippen- bzw. Kindergartenkinder	200,00 EUR
- für über 100 Hortkinder	100,00 EUR

Mit diesen Festbeträgen pro Kind und Jahr in der vorstehend angeführten Höhe werden im umfassenden Sinne alle Verwaltungskosten, die dem freien Träger unmittelbar für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung entstehen, pauschal abgegolten. Zu den entsprechend abgegoltenen Verwaltungskosten zählen **insbesondere** die Kosten für Verwaltungspersonal, Verwaltungsräume, Verwaltungsausstattung und Verwaltungssachkosten einschließlich -material, Kontoführungsgebühren, eventuelle gesonderte Kosten für Personalverwaltung, Lohn- und Gehaltsabrechnungen o. ä., ggf. Kosten für Steuerberatung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Dienstreisen, Weiterbildung, Porto, Telefon sowie auch sonstige weitergehende Verwaltungs- bzw. Trägersausgaben auch hinsichtlich von Spitzen- oder Dachverbänden und deren Anleitung, einer Fachberatung sowie evtl. Dienstleistungen z. B. für Abrechnung, Datenverarbeitung usw., für Träger- bzw. Einrichtungswerbung und auch Ausgaben für allgemeine Versicherungen des Trägers mit Ausnahme der einrichtungsbezogenen in § 4 Pkt. 1.4.6. bezeichneten Versicherungen.

2. Unterstützung bei der Investitionstätigkeit in Kindertageseinrichtungen

2.1. Die Investitionstätigkeit in Kindertageseinrichtungen umfasst insbesondere Investitionen an Gebäuden und Anlagen oder Investitionen in Bezug auf Ausstattungsgegenstände.

- Investitionen an Gebäuden und Anlagen liegen speziell dann vor, wenn Erweiterungs-, Neu-, Um- oder Ausbauten hinsichtlich von Gebäuden und Anlagen, die mit dem Grundstück oder Gebäude im sachlichen oder baulichen Zusammenhang stehen (z. B. Ver- und Entsorgungsanlagen, Heizungsanlagen, Wege, Spielplätze) vorgenommen werden. Weiterhin gehören hierzu auch dauerhafte Einbauten bzw. unbewegliche Ausstattungen die installiert werden (z. B. Leitungen bzw. elektrische sowie sanitäre Anlagen und Einbauküchen).
- Investitionen hinsichtlich von Ausstattungsgegenständen liegen insbesondere vor, wenn bewegliche Sachen des sogenannten Anlagevermögens mit einem Anschaffungswert von mehr als 410,00 EUR erworben werden und der Gegenstand selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist. Entsprechende Investitionen sind aber auch gegeben, wenn Gegenstände erworben werden, deren einzelner Wert unter 410,00 EUR liegt, aber mehrere Gegenstände im Zusammenhang stehen bzw. nur in ihrer Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag hierfür die Wertgrenze von 410,00 EUR übersteigt.

2.2. An der Aufbringung von Finanzmitteln für Investitionen einschließlich von Investitionen in Bezug auf Ausstattungsgegenstände für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft ist die Stadt Bernburg (Saale) gemäß KiFöG nicht pflichtgemäß beteiligt.

Investitionsaufwendungen sind nicht den, ausgehend von § 11 Abs. 4 KiFöG, anzuerkennenden und hiernach anteilig zu erstattenden notwendigen Betriebskosten im Sinne von § 4 Punkt 1. dieser Richtlinie zuzurechnen.

- 2.3. Der freie Träger hat, bei sparsamer Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten, die Gesamtfinanzierung notwendiger Investitionen abzusichern. Hierzu hat der freie Träger bei Bedarf von notwendigen Investitionen gemäß § 12 KiFöG einen Antrag an das Land und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Ist der freie Träger trotz allem nicht in der Lage, die Gesamtfinanzierung der Investition sicherzustellen, kann der freie Träger, bei einer entsprechend begründeten Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme, einen Investitionszuschuss bei der Stadt Bernburg (Saale) schriftlich beantragen. Ein Eigenanteil von mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme ist vom freien Träger selbst abzusichern. Anträge auf Investitionszuschüsse sind grundsätzlich jeweils bis zum 30.06. für das nächstfolgende Jahr an die Stadt Bernburg (Saale) zu richten. In besonders begründeten Fällen, insbesondere wenn Entscheidungen anderer Fördermittelgeber erst später vorliegen, können die Anträge noch bis zum 30.06. des laufenden Jahres an die Stadt Bernburg (Saale) gestellt werden. Voraussetzung einer investiven Bezuschussung durch die Stadt Bernburg (Saale) ist ab dem Jahr 2011 grundsätzlich in jedem Fall, dass vorab jeweils die Bewilligung einer Mitfinanzierung oder die schriftliche/n Ablehnung/en des entsprechenden Fördermittelantrages durch andere Fördermittelgeber, in jedem Fall aber durch das Land Sachsen-Anhalt und / oder durch den Landkreis vorliegen. Lediglich wenn vorab nicht planbare, jedoch für den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung zwingend notwendige Investitionen erforderlich werden (z. B. beim Ausfall von Elektrogroßgeräten), kann ausnahmsweise ohne vorherige anderweitige Antragstellung ein Antrag auf einen Investitionszuschuss an die Stadt Bernburg (Saale) gerichtet und diesem, soweit Haushaltsmittel dafür verfügbar sind, entsprochen werden.
- 2.4. Die Stadt Bernburg (Saale) kann sich, wenn die Ausschöpfung aller anderen Finanzierungsmöglichkeiten nachgewiesen wurde, im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anteilig an notwendigen Investitionsmaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen der freien Träger beteiligen.

§ 5 Verfahren und Nachweispflichten

1. Verfahren und Nachweispflichten zur Erstattung von Betriebskosten

- 1.1. Die anteilige Erstattung notwendiger Betriebskosten erfolgt auf Antrag des freien Trägers für die jeweilige konkrete Kindertageseinrichtung. Der Antrag ist jeweils bis zum 30.06. für das nächstfolgende Jahr an die Stadt Bernburg (Saale) zu richten. Bei nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingereichten Anträgen besteht kein Anspruch auf fristgerechte Bewilligung und Auszahlung der Mittel zu Beginn des Folgejahres.
- 1.2. Der Antrag ist mit einem vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan für die jeweilige Kindertageseinrichtung sowie mit folgenden Angaben zu untersetzen:
- Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich tatsächlich betreuten Kinder insgesamt sowie unterteilt nach Krippen-, Kindergarten- und Hortkindern,
 - Elternbeitragsübersichten mit Angaben zu Krippen-, Kindergarten- bzw. Hortkindern, deren Betreuungsbedarf nach KiFöG, deren vereinbarten Betreuungszeiten sowie zu deren vergleichsweise anzuerkennenden Kinderzahlstaffelungen hinsichtlich des

- Elternbeitrages (nach Kindern der Familie, die in Kindertageseinrichtungen nach KiFöG gebührenpflichtig betreut werden),
- Angaben zu behinderten Kindern, die voraussichtlich in der jeweiligen Einrichtung betreut werden,
 - Angaben zum voraussichtlich zum Einsatz kommenden pädagogischen Fachpersonal, einschließlich der Wochenarbeitszeit der Mitarbeiter/innen,
 - Angaben zum voraussichtlich zum Einsatz kommenden technischen Personal, einschließlich der Wochenarbeitszeit der Mitarbeiter/innen,
 - Angaben zur vollständigen, zum Antragstermin gültigen Elternbeitragsregelung für die jeweilige Kindertageseinrichtung sowie zusätzlich eventuell vorgesehene geänderte Elternbeitragsregelungen für den Beantragungszeitraum.
- 1.3. Auf Verlangen der Stadt Bernburg (Saale) sind vom jeweiligen freien Träger ergänzende Angaben zur weiteren Untersetzung bzw. Erläuterung hinsichtlich des Kosten- und Finanzierungsplanes für die jeweilige Kindertageseinrichtung zu erbringen. Insbesondere betrifft dies zum Beispiel:
- konkretisierende Angaben hinsichtlich des Personaleinsatzes sowie der Personalkosten,
 - Untersetzungen der konkret geplanten Instandhaltungsmaßnahmen.
- 1.4. Die Stadt Bernburg (Saale) erlässt nach Prüfung des vollständig eingereichten Antrages sowie erforderlichenfalls nach zusätzlicher Abstimmung mit dem freien Träger einen Bescheid über die vorläufige Zuwendung der Stadt Bernburg (Saale) für das betreffende Haushaltsjahr. Basierend hierauf wird mit dem freien Träger eine Vereinbarung über die sich aus dem Bescheid ergebende vorläufige Bezuschussung, insbesondere zu notwendigen Abschlagszahlungen, geschlossen.
- 1.5. Treten im laufenden Haushaltsjahr gravierende Abweichungen zu dem mit dem vorläufigen Zuwendungsbescheid anerkannten Kosten- und Finanzierungsplan auf, z. B. sogenannte unvorhersehbare bzw. vorab nicht ausreichend bestimmbar, für den Betrieb notwendige Kosten (Betriebskosten einschließlich Personalkosten), entsprechende begründete, unvermeidbare Einnahmereduzierungen oder aber Kosteneinsparungen, z. B. bei einer unvorhergesehenen Reduzierung des erforderlichen Personaleinsatzes, ist der jeweilige freie Träger verpflichtet, dies unverzüglich bei der Stadt Bernburg (Saale) schriftlich anzuzeigen sowie gegebenenfalls eine von ihm angestrebte Änderung des Betriebskostenzuschusses der Stadt Bernburg (Saale) zu beantragen. Die Stadt Bernburg (Saale) kann diese unvorhergesehenen Kosten auf der Grundlage eines geänderten vorläufigen Zuwendungsbescheides zusätzlich erstatten, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt und die Mittel im Haushaltsplan der Stadt zur Verfügung stehen.
- 1.6. Vom freien Träger sind jeweils bis zum 5. des Folgemonats als Voraussetzung für die Auszahlung der jeweiligen Abschlagszahlung sowie als Grundlage für die Elternbeitragsvergleichsberechnung Meldungen über die im Vormonat tatsächlich betreuten Kinder (mit Name, Vorname, Geburtsdatum, vereinbarter Betreuungszeit, Angabe der Anzahl von Geschwisterkindern, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung nach KiFöG betreut werden und Angabe von eventuellen Zukaufstunden) bei der Stadt Bernburg (Saale) abzugeben.
- 1.7. Der freie Träger ist verpflichtet, die erhaltene Zuwendung bis zum 30.06. des Folgejahres gegenüber der Stadt Bernburg (Saale) abzurechnen sowie die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen.

- 1.8. Der Verwendungsnachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, die eingebrachten eigenen Mittel bzw. Eigenleistungen (Eigenanteil) des Trägers sowie den Nachweis der Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes enthalten. Als Eigenleistungen anzurechnende unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen sind im „Formular zur Erfassung der unentgeltlich erbrachten Arbeitsleistungen“ ([Anlage 2](#)) konkret nach Art der Leistung, Zeit und Dauer sowie mit Namen und Unterschrift des jeweiligen Leistungserbringers zum Verwendungsnachweis darzustellen und mit einzureichen. Als unbare Eigenleistungen bzw. als unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen können gemäß § 3 Punkt 5. nur Leistungen anerkannt werden, die zur anteiligen Deckung der notwendigen Betriebskosten der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. zur Deckung erforderlicher Investitionskosten dienen und insofern zugleich als entsprechender Kostenbestandteil mit anzuerkennen sind.
- 1.9. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, muss der freie Träger den Verwendungsnachweis mit entsprechenden Originalrechnungen bzw. Belegen untersetzt führen.
- 1.10. Die notwendigen Personalkosten für das pädagogische und technische Personal sind durch Vorlage aktueller Lohn- bzw. Gehaltslisten, aus denen auch der zeitliche Arbeitsumfang der jeweiligen Mitarbeiter/innen hervorgehen muss, für die jeweilige Einrichtung nachzuweisen. Zu den Antrags- bzw. den Abrechnungsunterlagen bezüglich der Kosten für das pädagogische und technische Personal ist das „Formular zur Personalkostenberechnung“ ([Anlage 3](#)), dem jeweiligen Personalbestand entsprechend, ausgefüllt einzureichen bzw. jeweils bezüglich eingetretener Veränderungen zu aktualisieren. Bei Bedarf ist beim Träger auch in die Originallohnscheine oder Kopien der Lohnscheine, die durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigt sind, Einsicht zu gewähren. Außerdem sind auf Verlangen auch die jeweils gültigen Originale oder Kopien der Betreuungsverträge der Kinder zur Prüfung vorzulegen.
- 1.11. Alle Kostenpositionen die nach dieser Richtlinie über Pauschalen abgegolten werden sind gegenseitig deckungsfähig. Hinsichtlich dieser Positionen kann im entsprechenden Gesamtumfang die Abrechnung bzw. der Verwendungsnachweis durch den jeweiligen freien Träger ausschließlich rechnerisch, ohne Vorlage von Originalbelegen, erfolgen. Hinsichtlich der festgelegten pauschalen Verwaltungskostenerstattung wird, abgesehen vom Nachweis der tatsächlich betreuten Kinder nach § 5 Punkt 1. 6., auf jeglichen weiteren Verwendungsnachweis verzichtet.
- 1.12. Werden seitens eines freien Trägers über die pauschalen Festbeträge insgesamt hinaus Kosten in den entsprechenden Positionen als notwendige Betriebskosten für seine Kindertageseinrichtung beantragt, so hat der freie Träger dies bereits im Antrag schriftlich zu begründen, und er ist zu einem vollständigen Verwendungsnachweis unter Vorlage aller Originalbelege für alle Positionen verpflichtet.
- 1.13. Im Rahmen des vorgelegten Verwendungsnachweises ist vom freien Träger schriftlich zu bestätigen, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, insbesondere, dass alle Forderungen vollständig erhoben wurden und die getätigten Ausgaben notwendig waren sowie ausschließlich zweckentsprechend für die jeweilige Kindertageseinrichtung verwendet wurden und dass alle Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 1.14. Es ist vorgesehen, dass nach der Prüfung der eingereichten Abrechnungsunterlagen durch die Stadt Bernburg (Saale) in der Regel bis zum Ende des auf die vollständige Einreichung

der jeweiligen Abrechnung folgenden Jahres die endgültige Höhe der Zuwendung der Stadt zur anteiligen Betriebskostenerstattung für die Kindertageseinrichtung für den Abrechnungszeitraum festgesetzt wird. Die stetige Einhaltung dieser vorgesehenen Maximalfrist soll, mit bzw. unter entsprechender Mitwirkung der freien Träger zur vollständigen Einreichung bzw. Nachreichung ggf. noch erforderlicher Unterlagen, spätestens im Zeitraum bis zur nächsten Prüfung bzw. Änderung dieser Richtlinie erreicht werden. Ergibt sich im Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises eine Überzahlung durch die gewährte vorläufige Zuwendung der Stadt Bernburg (Saale), wird der überzahlte Betrag durch die Stadt zurückgefordert und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Bescheides auf ein Konto der Stadt Bernburg (Saale) zurückzuzahlen bzw. wird mit neuen Abschlagszahlungen aufgerechnet.

1.15. Die Bewilligung der gewährten vorläufigen Zuwendung kann, nach Prüfung der Verwendung, aber auch in anderen Fällen, ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn:

- die Einnahmen jeglicher Art zusammen mit dem zu erbringenden Eigenanteil des Einrichtungsträgers die zuwendungsfähigen Gesamtbetriebskosten der jeweiligen Kindertageseinrichtung übersteigen,
- die Zuwendung nicht zweckentsprechend oder in anderer Weise rechtswidrig verwendet wird bzw. wurde,
- die Zuwendung der Stadt Bernburg (Saale) zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt wurde,
- die allgemeinen Finanzierungsgrundsätze grob verletzt bzw. andere unmittelbare Voraussetzungen der Förderung nicht erfüllt werden bzw. wurden,
- gegen Bestimmungen, Auflagen oder Bedingungen im jeweiligen einzelnen Zuwendungs- / Bewilligungsbescheid verstoßen wird bzw. wurde, oder wenn
- der Verwendungsnachweis nicht oder nur unzureichend geführt wird.

Die gewährte Zuwendung ist bei Widerruf des Bewilligungsbescheides vom Zuwendungsempfänger oder seinem Rechtsnachfolger an die Stadt Bernburg (Saale) zurückzuerstatten.

2. Verfahren und Nachweispflichten bei investiven Förderungen

2.1. Die Stadt Bernburg (Saale) erlässt, wenn nach Prüfung eines vollständig eingereichten Antrages einschließlich von mindestens drei Kostenvoranschlägen bzw. einer Kostenschätzung gemäß DIN-Bestimmungen sowie nach entsprechender Entscheidung des Hauptausschusses oder Stadtrates eine finanzielle Förderung für eine Investitionsmaßnahme in einer Kindertageseinrichtung eines freien Trägers gewährt wird, einen vorläufigen Bescheid über die Zuwendung.

2.2. Der freie Träger ist verpflichtet, eine erhaltene Zuwendung für eine Investitionsmaßnahme innerhalb von zwei Monaten nach Investitionsende gegenüber der Stadt Bernburg (Saale) abzurechnen sowie die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, die eingebrachten eigenen Mittel des Trägers sowie den Nachweis der Ausgaben unter Vorlage der begründenden Originalbelege und zusätzlich eine schriftliche Bestätigung des freien Trägers über den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Mittel enthalten.

- 2.3. Nach Prüfung der eingereichten Abrechnungsunterlagen setzt die Stadt Bernburg (Saale) die endgültige Höhe der Zuwendung der Stadt zur anteiligen Investitionsförderung für die betreffende Maßnahme fest. Ergibt sich im Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises eine Überzahlung durch die gewährte Zuwendung der Stadt Bernburg (Saale), wird der überzahlte Betrag durch die Stadt zurückgefordert und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Bescheides auf ein Konto der Stadt Bernburg (Saale) zurückzuzahlen.
- 2.4. Hinsichtlich der Möglichkeit des Widerrufs der Bewilligung einer gewährten vorläufigen Zuwendung für eine Investitionsmaßnahme gilt § 5 Punkt 1.15. entsprechend.

§ 6 Gastkinder

1. Für den Fall, dass der freie Träger ein Kind aus einer anderen Gemeinde in seine Kindertageseinrichtung aufnehmen will oder wenn sich der Wohnort eines Kindes, welches weiter in der jeweiligen Kindertageseinrichtung betreut werden soll, ändert, hat der freie Träger die Sorgeberechtigten des jeweiligen Kindes darauf zu verweisen, dass sie unverzüglich, möglichst bereits 6 Monate vor der geplanten Aufnahme des Kindes in die betreffende Kindertageseinrichtung oder vor dem geplanten Umzug, die schriftliche Zustimmung ihrer leistungsverpflichteten Herkunftsgemeinde mit der schriftlichen Bereitschaftserklärung zur Erstattung des Kostendefizits gemäß § 11 Abs. 5 KiFöG gegenüber der Stadt Bernburg (Saale) einholen müssen. Gleichzeitig hat der Träger vorab die Stadt Bernburg (Saale) über die beabsichtigte Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde oder auch über den geplanten Umzug zu informieren.
2. Vor Abschluss des Betreuungsvertrages und Aufnahme des Kindes in die Einrichtung bzw. vor dem Umzug eines Kindes muss von der leistungsverpflichteten Herkunftsgemeinde des Kindes eine schriftliche Zustimmung zur entsprechenden Gastkindbetreuung sowie zur Defiziterstattung gemäß § 11 Abs. 5 KiFöG vorliegen. Das/die Original/e dieser Zustimmungserklärung/en ist/sind bei der Stadt Bernburg (Saale) unverzüglich einzureichen.
3. Die Aufnahme oder auch die Weiterbetreuung eines Gastkindes ist nur dann möglich, wenn seitens der Herkunftsgemeinde des jeweiligen Kindes die Bereitschaft zur Erstattung des entstehenden Kostendefizits gemäß § 11 Abs. 5 KiFöG gegenüber der Stadt Bernburg (Saale) besteht oder diesbezüglich eine entsprechende Vereinbarung zwischen der leistungsverpflichteten Herkunftsgemeinde und der Stadt Bernburg (Saale) zustande gekommen ist und der freie Träger diesbezüglich von der Stadt Bernburg (Saale) eine Zustimmung erhält oder wenn der freie Träger eigenständig eventuell eine anderweitige Kostenübernahme vereinbart.
4. Gastkinder, die ohne die Zustimmung der leistungsverpflichteten Herkunftsgemeinde des Kindes nach § 6 Punkt 2. und/oder ohne die Zustimmung der Stadt Bernburg (Saale) nach § 6 Punkt 3. dieser Richtlinie in einer Kindereinrichtung eines freien Trägers betreut werden oder betreut wurden, bleiben bei der Bezuschussung durch die Stadt Bernburg (Saale) unberücksichtigt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Bernburg (Saale) (Kita - Finanzierungsrichtlinie / Kita - FR) tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Bernburg (Saale) (Kita - Finanzierungsrichtlinie / Kita - FR) vom 27.12.2004 außer Kraft.

Bereits rückwirkend ab dem 01.01.2010 treten die geänderten Pauschalen für das Jahr 2010 gemäß § 4 Punkt 1.4.7. bzw. der „Anlage zum § 4 Punkt 1.4.7. der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Bernburg (Saale) (Kita - Finanzierungsrichtlinie / Kita - FR)“ in der Fassung der Neufassung dieser Richtlinie und die Änderungen in § 4 Punkt 1.4.8. sowie in § 4 Punkt 1.4.9. der Neufassung dieser Richtlinie in Kraft.

Bernburg (Saale), 27.10.2010

i. V.

gez. Paul Koller
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

(Siegel)

„Anlage zum § 4 Punkt 1.4.7. der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Bernburg (Saale) (Kita- Finanzierungsrichtlinie / Kita- FR)“
Pauschale Festbeträge pro Kind und Jahr, gemessen an der im Jahresdurchschnitt tatsächlich betreuten Kinderzahl der jeweiligen Kindertageseinrichtung (- außer bei Gebühren für Postdienste):

Zu § 4 Punkt 1.4.7.:	Krippen- und Kindergartenkinder		Hortkinder	
	neu 2010	ab 2011	neu 2010	ab 2011
Kosten für Feste und Feiern pro Kind und Jahr Kosten für externe oder eigene pädagog. kult. Höhepunkte	2,00 €	2,20 €	3,00 €	3,25 €
Spiel- und Beschäftigungsmaterial pro Kind und Jahr Alle Materialien und Gegenstände, die für die unmittelbar pädagogische Arbeit mit den Kindern eingesetzt werden z.B. Spielzeug für innen und außen, Bastelmaterial, Kinderliteratur usw.	18,00 €	19,50 €	8,00 €	8,65 €
Kosten für Geräte und Ausstattung pro Kind und Jahr Kosten für Waren und Güter die <u>nicht Anlagevermögen</u> (Investitionen nach § 4 Pkt. 2.) sind und nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, sondern Ersatz, Ergänzung, Reparatur der bestehenden Raumausstattung der Kleinmaterial und Werkzeug für Hausmeister, Dekorationsmaterial, Kleingeräte wie Mixer, Babykostwärmer, CD-Player, Kleinmöbel, Geschirr, Besteck usw.	10,00 €	10,80 €	3,00 €	3,25 €
Verbrauchsmaterial pro Kind und Jahr Kosten für Waren und Güter, die <u>nicht zum Geschäftsbedarf</u> der Verwaltung, der Unterhaltung und Bewirtschaftung des Grundstücks, der Fahrzeuge dienen, sondern zum Verbrauch bestimmt sind	7,00 €	7,60 €	2,50 €	2,70 €
Körperpflege, med. Bedarf pro Kind und Jahr Kosten für Pflegemittel, Verbandstoffe, Sanitätsverbrauchsmittel und Hygieneartikel	3,00 €	3,25 €	1,00 €	1,10 €
Bürobedarf pro Kind und Jahr Kosten für Schreib- und Zeichenmaterialien für Kinder bzw. deren Betreuung, Papier, kleine Bürogeräte für die Leiterin (z.B. Locher, Stempel, Heftgeräte – ohne Verwaltungsanteil – über Verwaltungspauschale abgedeckt)	1,50 €	1,60 €	1,00 €	1,10 €
Fachliteratur pro Kind und Jahr Bücher, Zeitschriften die für die unmittelbar pädagogische Arbeit mit den Kindern eingesetzt	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Gebühren für Postdienste - neu ab 2010 pro Kindereinrichtung und Monat Telefonkosten, Porto, Briefmarken der Einrichtung (ohne Verwaltungsanteil – über Verwaltungspauschale abgedeckt)	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €

Formular zur Erfassung anzurechnender unentgeltlich erbrachten Arbeitsleistungen im Jahr

Datum	Uhrzeit (von-bis)	Art der Arbeitsleistung	Dauer insgesamt in h	Anrech- nungssatz pro h	Anrechnungs- kosten insges.	Name, Vorname des Leistungserbringers	Unterschrift des Leistungserbringers
Summe:				Summe:			

Formular zur Personalkostenberechnung

Der freie Träger vergütet seine Mitarbeiter/innen nach folgendem Tarif *:

--

Der freie Träger vergütet seine Mitarbeiter/innen in Anlehnung an folgenden Tarif*:

--

Personal-Nr.	tätig als	Wochen- stunden	Geburts- datum	Familienstand		Anzahl der Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird	Angabe, ob Ehegatte im öffentl. Dienst beschäftigt	Eintritt/ anerk. Dienstjahre	Eingruppierung			monatliches Gehalt	
				verheiratet	ledig				Entgeltgruppe	Stufe	Zulagen	Brutto	Arbeitgeberanteile

* Der jeweils gültige Tarifvertrag des freien Trägers ist beizulegen, soweit nicht der "TVöD Tarifvertrag für den kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst" Anwendung findet.